

Freundes- und Förderkreis

des Kinder- und Jugendzentrums des Diakonievereins
der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Weingarten e.V.



Bugginger Str. 42
79114 Freiburg

Satzung

Beschlossen auf der Mitglieder-Versammlung
am Freitag, den 28. September 2007

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Kinder- und Jugendzentrum Weingarten des Diakonievereins der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Betreuung, Bildung und Erziehung. Der Verein beschafft finanzielle Mittel und unterstützt so finanziell, aber auch ideell, die Arbeit des „Kinder- und Jugendzentrum Weingarten“ des Diakonievereins der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Freiburg-Weingarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Sicherung der Zweckbestimmung

1. Die Verwendung der Mittel erfolgt nur für satzungsgemäße Zwecke.
2. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
2. Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - den Tod des Mitgliedes mit dem Todestag, bzw. mit dem Tag der Auflösung der juristischen Person.
 - durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund mit dem Tag des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Stiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Eintritt zur Beitragszahlung. Art, Fälligkeit und Höhe regelt die Mitgliederversammlung nach § 8 Ziff. 3c

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind dabei mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Benennung der Tagesordnung und unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Außerdem kann ein Drittel der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Satzung sowie Satzungsänderungen,
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - d) Bestellung von zwei Kassen- und Rechnungsprüferinnen/-prüfern,
 - e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Erteilung der Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung und von dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - der/ dem Vorsitzenden,
 - der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Kassiererin/ dem Kassierer,
 - zwei Besitzerinnen/ Besitzer.

Eine pädagogische Mitarbeiterin/ ein pädagogischer Mitarbeiter des Kinder- und Jugendzentrums soll mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er tritt nach Bedarf zusammen.
3. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier/der Kassiererin. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen vertreten.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüferin/ Rechnungsprüfer: Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das eventuell vorhandene Vermögen des Vereins nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten und Erfüllung aller Verpflichtungen an das „Kinder- und Jugendzentrum Weingarten“ des Diakonievereins der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Freiburg-Weingarten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. September 2007 in Kraft

Freiburg, den 28. September 2007